



**Geschäfts- und Beitragsordnung
für das Kinderhaus
der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH
Fassung gültig ab 15. Februar 2012**

1. AUFGABE UND ZIELSETZUNG

- 1.1 Das Montessori Haus für Kinder der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH (im Folgenden jeweils auch als "**Kinderhaus**" bezeichnet) ist eine Kindertagesstätte. Die theoretische Verarbeitung und die daraus entstehende praktische Anwendung der Pädagogik von Dr. Maria Montessori prägt das Leben im Kinderhaus.
- 1.2 Das Kinderhaus wird in einer freien, von Toleranz geprägten Atmosphäre geführt, unabhängig von bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Überzeugungen.

Im Mittelpunkt allen pädagogischen Handelns steht die Beachtung der Persönlichkeit und der Würde des jungen Menschen. Seinen Entwicklungsphasen entsprechend wird er in einer vielfältig vorbereiteten, sich offen anbietenden Umgebung – material-, personen- und gruppenbezogen – die Möglichkeit haben, so zu handeln, wie es ihm sein „innerer Bauplan“ vorgibt. Er wird im Umgang mit dieser persönlichen Freiheit auch deren soziale Grenzen erleben und lernen können, sich danach zu verhalten.

Auf diesem Weg zum Selbstständigsein im Denken und Handeln werden ihn entsprechend ausgebildete Fachkräfte begleiten und ihm alle nötige Hilfe geben.

2. TRÄGER UND RECHTSFORM

Die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH ist Betreiber des Kinderhauses. Die Anerkennung dieser Geschäfts- und Beitragsordnung bildet die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den Eltern bzw. den oder dem Erziehungsberechtigten (im folgenden "**Eltern**") und der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH.

3. AUFNAHME

3.1 Die Aufnahme eines Kindes muss von den Eltern schriftlich beantragt werden. Für die Bearbeitung des Antrages erhebt die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,00. Erst mit Entrichtung der Bearbeitungsgebühr wird der Antrag bearbeitet. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet oder auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Die Bearbeitungsgebühr entfällt für Geschwisterkinder. In dem Antrag haben die Eltern schriftlich zu erklären, dass sie nicht der Scientology-Church und/oder einer Sekte angehören. Es können Kinder bis zur Einschulung aufgenommen werden, die am Aufnahmetag das 3. Lebensjahr vollendet haben.

3.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollen in das Kinderhaus aufgenommen werden, wenn ihren persönlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und notwendige Rahmenbedingungen sowohl sachlicher als auch personeller Art vorhanden sind oder geschaffen werden können.

3.3 Die Kinderhausleitung entscheidet in Abstimmung mit der Geschäftsführung über die Aufnahme des Kindes. Anschließend werden die Eltern schriftlich darüber informiert, ob bzw. wann ihr Kind im Kinderhaus aufgenommen werden kann.

3.4 Kinderhausvertrag und Aufnahmegebühr

3.4.1 Mit der Zusage eines Kinderhausplatzes seitens des Kinderhauses kommt der Kinderhausvertrag zwischen der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH und den Eltern zustande, in welchem die Eltern diese Geschäfts- und Beitragsordnung ausdrücklich anerkennen.

3.4.2 Die Eltern sind berechtigt, dem Abschluss des Kinderhausvertrages mit einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Zusage zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich per Einschreiben innerhalb von 5 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Erhalt der Zusage gegenüber der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH zu erklären.

3.4.3 Mit Vertragsschluss wird - vorbehaltlich eines Widerspruchs nach Ziffer 3.4.2 - eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 520,- fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen (siehe Ziffer 13.6). Der Aufnahmebeitrag wird im Falle einer Kündigung nicht zurückerstattet, es sei denn die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund vor dem vereinbarten Aufnahmetag. Wichtige Gründe sind z.B. schwere Krankheit des Kindes oder berufsbedingter Umzug, so dass sich die Entfernung zum Kinderhaus um mehr als 30 Kilometer (einfache Strecke) verlängert.

- 3.4.4 Die Aufnahmegebühr reduziert sich bei Abschluss des Kinderhausvertrages bei der Aufnahme eines Geschwisterkindes um 20% auf € 416,- und bei jedem weiteren Geschwisterkind um 30% auf € 364,-.
- 3.4.5 Über Befreiungen von der Zahlung der Aufnahmegebühr oder eine Ermäßigung oder Stundung der Aufnahmegebühr aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit entscheidet die Geschäftsführung der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH.
- 3.5 Die Eltern müssen spätestens mit widerspruchslosem Ablauf der Frist gem. Ziffer 3.4.2 und zumindest bis zur Kündigung oder Beendigung des Kinderhausvertrags Mitglied der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. sein.
- 3.6 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kinderhaus besteht nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

4. ABMELDUNG (ORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

- 4.1 Die Abmeldung eines Kindes kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Januar (also spätestens am 31. Oktober des Vorjahres) oder zum 31. Juli (also spätestens am 30. April) eines Jahres erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang einer schriftlichen Kündigung bei der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH maßgeblich.
- 4.2 Ziffer 4.1 gilt entsprechend für die Änderung der Betreuungszeiten (z.B. Umstellung von Vormittagsbetreuung auf Halbtagsbetreuung, von Ganztagsbetreuung auf Halbtagsbetreuung etc.).

5. AUSSCHLUSS (AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

- 5.1 Ein Kind kann vom Besuch des Kinderhauses nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn:
- a) durch sein/ihr Verhalten oder das seiner/ihrer Eltern eine für die Arbeit im Kinderhaus unzumutbare Belastung entsteht,
 - b) vorsätzlich falsche Angaben zum Gesundheitszustand bzw. des Förderbedarfs des Kindes gemacht wurden,

- c) die Zahlung der Kinderhausgebühren 2 Monate oder mehr in Verzug ist,
 - d) von Seiten der Eltern eine Weigerung zu Pädagogen-Elterngesprächen vorliegt, oder
 - e) ein Verbreiten von Unwahrheiten oder übler Nachrede zu Lasten der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V., der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH, ihrer Einrichtungen (Kinderhaus und Schule) oder ihrer Organe oder Mitarbeiter nachgewiesen werden kann.
- 5.2 Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Kinderhausleitung und, soweit die Eltern einer Einladung zum Gespräch folgen, nach vorherigen Gesprächen mit den Eltern.
- 5.3 Ein Ausschluss gilt gleichzeitig als Kündigung zum nächstmöglichen Termin gemäß Ziffer 4.1, soweit die Geschäftsführung nicht eine andere Entscheidung trifft. Die Monatsbeiträge sind bis zu diesem Termin weiter zu entrichten. Das Recht der Eltern, ihr Kind gemäß Ziffer 4.1 abzumelden, bleibt unberührt.
- 5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt im Übrigen für die Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg (Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH und die Eltern unberührt.

6. **PERSONAL**

- 6.1 Die Leitung des Kinderhauses sowie die Arbeit mit den Kindern obliegen sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildeten Fachkräften. Soweit nicht bereits vorhanden, werden die Fachkräfte bemüht sein und von der Geschäftsführung angehalten, das Montessori-Diplom zu erwerben.
- 6.2 Die Geschäftsführung der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH regelt die Personalangelegenheiten.

7. **BETRIEB**

- 7.1 Die Eltern übergeben ihre Kinder zu Beginn der Betreuungszeit (zu den Öffnungszeiten siehe Ziffer 8.1) dem Personal des Kinderhauses und holen sie bei Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals

beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder deren Stellvertreter. Zur Abholung sind nur die Eltern und Personen berechtigt, die der Kinderhausleitung von den Eltern schriftlich benannt wurden.

- 7.2 Jegliches Fernbleiben des Kindes vom Kinderhaus müssen die Eltern bis spätestens 8.30 Uhr der Leitung des Kinderhauses mitteilen.
- 7.3 Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten des Kindes oder in der Familie bzw. dem unmittelbaren Umfeld des Kindes sind die Eltern zur sofortigen Mitteilung an die Kinderhausleitung verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine meldepflichtige Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Infektionskrankheiten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Zu Infektionskrankheiten gehören auch starker Schnupfen mit gelbem Austritt aus der Nase sowie starker Husten. Das Personal ist ausdrücklich bevollmächtigt, kranke, wozu auch stark erkältete Kinder gehören, morgens nicht anzunehmen, und die Eltern sind verpflichtet, kranke Kinder auf Bitten des Personals auch vor Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- 7.4 Bagatellverletzungen (z.B. kleine Schürfwunden, Blasen, Nasenbluten, Splitter etc.) können von den Mitarbeitern des Kinderhauses selbständig versorgt werden. Wird dies nicht gewünscht, so ist dies im Aufnahmeantrag ausdrücklich zu vermerken. Medikamente werden im Kinderhaus nicht ausgegeben.
- 7.5 Morgens wird mit den Kindern ein 2. Frühstück vorbereitet und angeboten. In Abstimmung mit der Leitung des Kinderhauses kümmern sich die Eltern abwechselnd um die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel.
- 7.6 Die Eltern werden gebeten, soweit möglich, ihre Kinder zu Fuß zu bringen und abzuholen. Wenn das Holen und Bringen der Kinder mit dem Kfz geschieht, müssen die Eltern auf die Bewohner in der Nachbarschaft und die übrigen Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen. Die Eltern sollen nur auf den angewiesenen Parkplätzen vor dem Kinderhaus und der Montessori-Schule Kronberg sowie auf öffentlichen Parkplätzen, auf denen das Parken ausdrücklich erlaubt ist, parken. Die Eltern werden gebeten zu berücksichtigen, dass die Parkplätze der Altkönigschule (AKS) ausschließlich für die Mitarbeiter und Besucher der Altkönigschule reserviert sind. Sollten Eltern dieses Gebot der Rücksichtnahme beharrlich verletzen, kann dies auch einen Ausschluss nach Ziffer 5 begründen.

8. **ÖFFNUNGSZEITEN**

- 8.1 Das Kinderhaus ist Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- 8.2 Alle Kinder sollten bis 8.45 Uhr im Kinderhaus anwesend sein. Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen, sollten bis spätestens 12.30 Uhr abgeholt werden. Kinder, die das Kinderhaus halbtags besuchen und am Mittagessen teilnehmen, sollten bis spätestens 14.00 Uhr abgeholt werden. Die Eltern sind dringend angehalten, diese Zeiten genauestens einzuhalten. Dies ist wichtig, um einen geregelten Tagesablauf im Kinderhaus gewährleisten zu können, wie z.B. der Morgenkreis, Mittagessen, usw. Falls diese Zeiten wiederholt nicht eingehalten werden, kann dies zum Ausschluss nach Ziffer 5 führen.
- 8.3 Das Kinderhaus wird während der Zeit der hessischen Sommerferien für drei Wochen geschlossen. Darüber hinaus behält sich die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH vor, das Kinderhaus zwischen Weihnachten und Neujahr; an einem beweglichen Feiertag sowie an einem weiteren beweglichen so genannten Teamtag zu schließen. Diese Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

9. **ARBEITSSTUNDEN**

- 9.1 Um die ihnen obliegenden Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfüllen zu können, sind das Kinderhaus bzw. die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH auf die Mithilfe und Unterstützung durch die Eltern angewiesen. Daher sind die Eltern verpflichtet, pro Familie und Kinderhausjahr (d.h. im Zeitraum vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres) 18 Arbeitsstunden für das Kinderhaus zu leisten. Die Arbeitsstunden aus einem Kinderhausjahr können nicht ins Folgejahr übertragen bzw. nachgearbeitet werden. Sollten Eltern ein oder mehrere Kinder sowohl im Kinderhaus als auch in der Montessori-Schule Kronberg angemeldet haben, müssen 28 Arbeitsstunden geleistet werden; die Stunden können einrichtungsübergreifend, aber möglichst gleich verteilt abgeleistet werden (z.B. 16 Arbeitsstunden Kinderhaus, 12 Arbeitsstunden Schule). Die Arbeitsstunden müssen bei Nichtleistung durch Geld ausgeglichen werden. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit € 30,00 berechnet. Die Tätigkeit als Vorstand der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V. und die Elternbeiratstätigkeit wird als Arbeitszeit gewertet und auf die im Jahr zu leistenden Arbeitsstunden angerechnet.

Andere Tätigkeiten, die als Arbeitszeit gewertet werden, sind z.B. die Mithilfe bei den jährlichen Märkten (Flohmarkt, Weihnachtsmarkt, Apfelmarkt) und bei den Kinderhausfesten.

- 9.2 Erfolgt die Aufnahme bzw. das Ausscheiden des Kindes nicht zu Beginn bzw. Ende eines Kinderhausjahres, sind die Arbeitsstunden anteilig zu leisten bzw. zu zahlen.
- 9.3 Die Geschäftsführung wird dem Elternbeirat eine Übersicht geben, an welchen Terminen Arbeitsstunden geleistet werden können. Der Elternbeirat informiert hierüber die Eltern. Die Eltern sollen sich für diese Termine bei dem Elternbeirat melden. Der Elternbeirat entscheidet dann über den Einsatz.

10. **ELTERNVERSAMMLUNG (ELTERNABEND) UND BETEILIGUNG DER ELTERN**

- 10.1 Die Eltern aller das Kinderhaus besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung der Einrichtung. Die Eltern oder bei Alleinerziehenden der Erziehungsberechtigte haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch eines der Elternteile gemeinsam für beide Elternteile ausgeübt, soweit nicht ein Elternteil allein erziehungsberechtigt ist. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf den regelmäßig stattfindenden Elternabenden gefasst. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist oder einer der anwesenden Eltern eine geheime Abstimmung verlangt.
- 10.2 Die Eltern werden gebeten und sind aufgefordert, an den Elternabenden und den gelegentlich stattfindenden pädagogischen Vorträgen teilzunehmen.

11. **INFORMATION UND BERATUNG DER ELTERN**

- 11.1 Zu individuellen Problemlösungen und Fragen von Eltern stehen die Geschäftsführung und die Kinderhausleitung zu den im Kinderhaus aushängenden Sprechzeiten zur Verfügung.
- 11.2 Übergeordnete mehrheitliche Interessen der Eltern werden durch den Elternbeirat vertreten. Soweit erforderlich, kann der Elternbeirat einen Elternabend mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich einberufen.

12. ELTERNBEIRAT

- 12.1 Der Elternbeirat besteht aus bis zu vier Elternvertreter/innen, die von der Elternversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt werden. Für den Fall, dass ein/eine Elternvertreter/in unvorhergesehen vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, werden von der Elternversammlung zwei Ersatzelternvertreter/innen gewählt. Die Wahl des neuen Elternbeirats und der Ersatzelternvertreter/innen findet jeweils am ersten Elternabend nach den Sommerferien statt.

Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet automatisch am ersten Elternabend nach den Sommerferien des auf die Wahl folgenden Jahres; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Elternbeirats verpflichten sich in einer separaten Erklärung zur Vertraulichkeit der in Zusammenhang mit ihrem Amt erhaltenen Informationen.

- 12.2 Aufgaben des Elternbeirats sind:

- a) Zusammenarbeit mit Erziehern, Kinderhausleitung und Geschäftsführung, mit dem gemeinsamen Ziel, das Wohl der Kinder zu stärken;
- b) Vertretung der Elterninteressen gegenüber den Erziehern, der Kinderhausleitung und der Geschäftsführung;
- c) Teilnahme an Gesamtelternbeiratssitzungen und Übernahme von Aufgaben des Elternbeirates;
- d) Organisation von Veranstaltungen, deren Erlöse für Anschaffungen zugunsten der Kinder genutzt werden;
- e) Der Elternbeirat fordert die Eltern zur Ableistung ihrer Arbeitsstunden auf (siehe Ziffer 9) und führt eine Aufstellung über die geleisteten Arbeitsstunden; zum 31. Juli eines Jahres erstellt der Elternbeirat eine abschließende Aufstellung, aus der die noch offen stehenden Arbeitsleistungen ersichtlich sind und übermittelt diese der Geschäftsführung;
- f) Bericht über die Tätigkeit des Elternbeirats im abgelaufenen Kindergartenjahr auf der Mitgliederversammlung der Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V.

g) Teilnahme an der Stadtelternvertretung der Gemeinde Kronberg im Taunus;

12.3 Der Elternbeirat des Kinderhauses bildet zusammen mit dem Elternbeirat der Montessori-Schule einen Gesamtelternbeirat zur Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH und ihrer Organe sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhaus und der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH. Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen aus bis zu vier Vertretern des Kinderhauses und zwei Vertretern pro Stammklasse der Montessori-Schule. Näheres regelt der Gesamtelternbeirat in eigener Verantwortung.

13. BEITRÄGE

13.1 Monatsbeitrag

13.1.1 Die Höhe des Monatsbeitrages beträgt ab dem 01. August 2011 monatlich für jedes Kind abhängig von der Aufenthaltszeit:

Für Kronberger Kinder:

Vormittagsplatz	(7.30 bis 12.30 Uhr)	€ 285,00 mtl.	
Halbtagsplatz	(7.30 bis 14.00 Uhr)	€ 315,00 mtl.	+ € 80,-- Mittagessen
Ganztagsplatz	(7.30 bis 16.00 Uhr)	€ 365,00 mtl.	+ € 80,-- Mittagessen

Für auswärtige Kinder (Wohnsitz außerhalb Kronbergs):

Vormittagsplatz	(7.30 bis 12.30 Uhr)	€ 365,00 mtl.	
Halbtagsplatz	(7.30 bis 14.00 Uhr)	€ 395,00 mtl.	+ € 80,-- Mittagessen
Ganztagsplatz	(7.30 bis 16.00 Uhr)	€ 445,00 mtl.	+ € 80,-- Mittagessen

Bei Zusage des Kinderhausplatzes ist die Vorlage einer Meldebescheinigung der jeweiligen Wohngemeinde erforderlich, sowie die Zustimmung der auswärtigen Wohngemeinde zur Erstattung der anteilig von der Stadt Kronberg getragenen Kosten gemäß Hessischem Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006. Stimmt eine auswärtige Wohngemeinde nicht der Kostenerstattung gegenüber der Stadt Kronberg zu, erhöht sich der Monatsbeitrag um Euro 120,-.

13.1.2 Bei Aufnahme des Kindes in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats ist für diesen Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei einer Aufnahme in der Zeit vom 16. bis 31. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

13.1.3 Der Monatsbeitrag ist jeweils im Voraus am 1. eines Monats fällig. Die Beiträge sind durchgehend auch während der Ferien und der Abwesenheit des Kindes zu zahlen.

13.1.4 Über Befreiungen von der Zahlung des Monatsbeitrags oder eine Ermäßigung oder Stundung des Monatsbeitrages aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit entscheidet die Geschäftsführung der Gemeinnützige Montessori GmbH Kronberg.

13.2 Mittagessen

13.2.1 Für Kinder, die halbtags oder ganztags betreut werden, wird ein kindergerechtes Mittagessen bereitgestellt. Für die mit dem Mittagessen verbundenen Kosten (Essen, Personal etc.) wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von € 80,00 pro Monat erhoben.

13.2.2 Die Verpflegungspauschale kann nicht reduziert oder mit anderen Beiträgen verrechnet werden, falls ein Kind in einem Monat nicht an sämtlichen Mittagessen teilnehmen kann.

13.3 Nachschusspflicht

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Abwendung einer eventuellen finanziellen Unterdeckung von den Eltern einen Nachschuss in Höhe von maximal € 250,00 pro Kinderhausjahr und Kind einzufordern.

13.4 Anpassung der Beiträge

Die Höhe der Beiträge gemäß Ziffer 13.1 wird von der Geschäftsführung regelmäßig überprüft und soweit erforderlich angepasst. Über etwaige Anpassungen informiert die Geschäftsführung die Eltern schriftlich. Beitragserhöhungen werden 2 Monate nach Bekanntgabe wirksam. Im Fall von Beitragserhöhungen sind die Eltern berechtigt, den Kinderhausplatz mit einer Frist von einem Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung außerordentlich zu kündigen.

13.5 Lastschriftverfahren

Die monatlich zu zahlenden Beiträge (gemäß Ziffern 13.1 und 13.2) werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Eltern erteilen hierfür eine entsprechende Einzugsermächtigung. Bei einem erfolglosen Versuch der Abbuchung im Lastschriftverfahren ist neben den anfallenden Bankspesen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 zu zahlen.

13.6 Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH zum Ausschluss des Kindes vom Besuch des Kinderhauses gemäß Ziffer 5 berechtigt, wenn der rückständige Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit und nach dreimaliger erfolgloser Mahnung gezahlt wurde.

14. **VERTRAULICHKEIT**

Die Eltern verpflichten sich, die nach der Aufnahme ihres Kindes erworbenen Kenntnisse und Information über die anderen Kinder des Kinderhauses und der Kinder der Montessori-Schule Kronberg (beispielsweise durch die Mitarbeit im Elternbeirat, in der Elternversammlung, im Rahmen von Veranstaltungen) streng vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

15. **BESONDERE VEREINBARUNGEN**

In Fällen unabweisbaren und von der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH nicht zu vertretenden Personalmangels und in Fällen höherer Gewalt oder bei ansteckenden Krankheiten behält sich diese vor, das Kinderhaus zeitweilig und/oder teilweise zu schließen. Beitragsrückerstattungen sind für diese Zeit ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

16. **ÄNDERUNG DER GESCHÄFTS- UND BEITRAGSORDNUNG**

Änderungen dieser Geschäfts- und Beitragsordnung beschließt die Geschäftsführung.

Kronberg im Taunus, den 15. Februar 2012

Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH